



Einwohnergemeinde **Bolligen**



A08

Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Einwohnergemeinde Bolligen

vom 20. Juni 2005

**mit Änderungen vom 30. August 2010,
20. September 2010, 19. November 2012,
4. Februar 2013, 7. Dezember 2020,
13. Dezember 2021, 12. September 2022
und 3. Juli 2023**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bolligen erlässt gestützt auf die Personalverordnung vom 20. Juni 2005 (mit Änderungen vom 23.4.2007, 30.8.2010, 13.5.2013, 1.1.2017, 7.12.2020 und 3.7.2023) folgende Ausführungsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

Die Ausführungsbestimmungen regeln:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Aufgaben und Zuständigkeiten
- III. Gehaltsauswirkungen
- IV. Mitarbeiter*innen-Gespräch (MAG)¹
- V. Privatrechtliche Anstellungen
- VI. Besondere Bestimmungen
- VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Personalwesen

Art. 2

¹ Das Personalwesen ist dem Ressort Präsidiales unterstellt.

² Der*Die Gemeindeschreiber*in ist für den HR-Dienst verantwortlich.²

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Gemeinderat

Art.3

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) die Errichtung oder Aufhebung von Stellen
- b) Anstellung von Abteilungsleitenden und deren Stellvertretungen sowie Genehmigung von deren Stellenbeschreibungen
- c) Kündigungen ..³von öffentlich-rechtlichem Personal
- d) Gewährung von Gehaltsstufen¹ und Bewilligung von Beförderungen;
- e) den Erlass von Weisungen über die Arbeitszeit
- f) den Erlass einer Personalentwicklungsverordnung (PEV)
- g) die Bewilligung von unbezahltem Urlaub mit der Dauer von mehr als einem Monat

² Anträge werden auf dem Dienstweg zuhanden Gemeindepräsident*in gestellt. Der*Die HR-Dienst¹ nimmt dazu Stellung.

¹ geändert GR-Beschluss 3.7.2023

² geändert „HR-Dienst“ statt „Personalchef*in“ GR-Beschluss 12.9.2022

³ gelöscht GR-Beschluss 4.2.2013

Gemeinde-
präsident*in

Art. 4

¹ Der*Die Gemeindepräsident*in ist zuständig für:

- a) alle übrigen Anstellungen nach Absprache mit dem zuständigen Ressort. Er*Sie kann dies an ein Wahlorgan delegieren. Dieses Wahlorgan besteht mindestens aus dem*der direkten Vorgesetzten und einer Vertretung aus dem HR-Dienst⁴
- b) Wahl von nebenamtlichen Funktionen, sofern dies nicht einem anderen Organ übertragen ist
- c) Bewilligung von unbezahltem Urlaub bis zur Dauer eines Monats
- d) Bewilligung zur Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer besoldeten Nebenbeschäftigung
- e) Ausrichten einer Entschädigung für nichtbezogene Ferien und Überzeit³
- f) Gespräche mit den Abteilungsleitenden vor Ablauf der Probezeit zusammen mit Ressortvorsteher*in
- g) Verwarnungen an öffentlich-rechtliches Personal⁵

² Die Begehren sind auf dem Dienstweg der*dem HR-Dienst³ zuhanden der*des Gemeindepräsidentin*en zu stellen.

HR-Dienst ⁶

Art. 5

Die*Der HR-Dienst⁵ ist zuständig für:

- a) Information des Personals, sofern dies nicht an die Abteilungsleitenden delegiert ist
- b) administrative Begleitung und Bearbeitung sämtlicher personalrelevanter Geschäfte. Führen und Aufbewahren der Personalakten etc.
- c) Anstellung von ständigem Hilfspersonal im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis auf Antrag der Abteilungsleitenden, den Fachbereichsleiter*innen⁷ mit Personalkompetenz⁸ oder den direkten Vorgesetzten⁹ im Rahmen des Budgetkredites
- d) Ausfertigen der Arbeitszeugnisse und Unterzeichnung zusammen mit den direkten Vorgesetzten
- e) Organisation der Einführung neuer Mitarbeitenden
- f) Sicherstellung der Einführung neuer Abteilungsleitenden
- g) Umwandlung von Treueprämien in Urlaub
- h) ...¹⁰

⁴ geändert GR-Beschluss 12.9.2022

⁵ eingefügt GR-Beschluss 4.2.2013

⁶ geändert „HR-Dienst“ statt „Personalchef*in“ GR-Beschluss 12.9.2022

⁷ geändert GR-Beschluss 13.12.2021

⁸ ergänzt GR-Beschluss 7.12.2020

⁹ ergänzt GR-Beschluss 12.9.2022

¹⁰ gelöscht (verschoben zu Art. 6) GR-Beschluss 12.9.2022

- i) Vollzug der Weisungen über die Jahresarbeitszeit (JAZ)¹¹ mit den entsprechenden Zeitkontrollen sowie über die Ferien- Freitage- und Überzeitkontrolle des gesamten Personals
- j) Umsetzung der Personalentwicklungsverordnung (PEV)
- k) Organisation der Berufsbildung und Anstellung der Lernenden¹²
- l) Sicherstellung der Durchführung der Austrittsgespräche durch die direkten Vorgesetzten

Abteilungsleiter
inne,
Fachbereichsleiter*
innen. mit
Personalkompetenz
und direkte
Vorgesetzte¹³*

Art. 6

¹ Die Abteilungsleiter*innen, die Fachbereichsleiter*innen¹⁴ mit Personalkompetenz und die direkten Vorgesetzten^{10 12} sind zuständig für:

- a) Sicherstellung der Einführung neuer Mitarbeiter*innen
- b) Förderung der Weiterbildung des unterstellten Personals
- c) Sicherstellung der Betreuung der Lernenden¹⁵
- d) Koordination von Abwesenheiten (Ferien, Militär, Zivildienst, Schule etc.) innerhalb ihres direkt unterstellten Personals
- e) Kontrolle der Arbeitszeit des Personals von unterstellten Aussenbereichen (Werkhof, Wasserversorgung, Hallenbad, Hausdienst, Tagesschule..¹⁶ etc.) zuhanden HR-Dienst⁵
- f) Gewährung von Freizeit zum Ausgleich von Zeitguthaben oder von Überzeit im Rahmen der Weisungen über die Jahresarbeitszeit (JAZ)¹⁷
- g) Anordnen von Überzeit
- h) abteilungsinterne Gespräche vor Ablauf der Probezeit
- i) Information des unterstellten Personals
- j) Mitwirkung mit Stimmrecht bei Personalanstellungen in ihren Zuständigkeitsbereichen¹⁸ und beim Ausarbeiten der entsprechenden Stellenbeschreibungen
- k) Vorbereiten der Arbeitszeugnisse zuhanden HR-Dienst⁵
- l) Durchführung der Zwischengespräche und Mitarbeitergespräche (vgl. Art. 11 hienach) sowie der Austrittsgespräche des unterstellten Personals¹⁹
- m) Mündliche²⁰ und schriftliche Verweise an unterstellte Mitarbeiter*innen²¹
- n) Die Einstellung von temporärem Helppersonal im Rahmen des Budgetkredits in Absprache mit dem*der HR-Dienst²²

¹¹ geändert GR-Beschluss 17.9.2012

¹² ergänzt und präzisiert GR-Beschluss 12.9.2022

¹³ ergänzt GR-Beschluss 7.12.2020 / ergänzt mit „direkte(n) Vorgesetzte(n)“ GR-Beschluss 12.9.2022

¹⁴ geändert GR-Beschluss 13.12.2021

¹⁵ ergänzt GR-Beschluss 12.9.2022

¹⁶ gelöscht „Jugendarbeit“ GR-Beschluss 20.9.2010 / korrigiert und ergänzt GR-Beschluss 12.9.2022

¹⁷ angepasst GR-Beschluss 17.9.2012

¹⁸ ergänzt und korrigiert GR-Beschluss 12.9.2022

¹⁹ eingefügt GR-Beschluss 30.8.2010

²⁰ ergänzt mit „Mündliche“ GR-Beschluss 12.9.2022

²¹ eingefügt GR-Beschluss 4.2.2013

²² neu (verschoben von gelöschtem Art. 7) GR-Beschluss 12.9.2022

- o) Bewilligung von bezahlten Kurzurlauben gem. Art. 156 kantonale Personalverordnung²³

² Sie können Zuständigkeitsbereiche an unterstellte Mitarbeiter*innen delegieren.

³ Gesuche von Mitarbeiter*innen zuhanden übergeordneter Instanzen haben den Mitbericht der direkten Vorgesetzten²⁴ und nötigenfalls der Abteilungsleiter*innen, resp. den Fachbereichsleiter*innen⁷ mit Personalkompetenz⁶, zu enthalten.

...²⁵

Art. 6a

...

...²⁶

Art. 7

...

Eröffnung der Anstellung

Art. 8

¹ Öffentlich-rechtliche Anstellungen erfolgen schriftlich mit Vertrag.

² Für obligationenrechtliche Anstellungen sind schriftliche Verträge zu erstellen (Ausnahme = temporäre Einstellungen von Hilfspersonal).

³ Die Anstellungsverträge werden von der*dem Gemeindepräsidentin*en und der*dem Gemeindeschreiber*in²⁷ unterzeichnet.

III. Gehaltsauswirkungen gemäss Art. 7 ff der Personalverordnung

Aufstieg

Art. 9

¹ Vorbehältlich Artikel 9 der Personalverordnung werden jährlich folgende Gehaltsaufstiege gewährt ²⁸:

- 2 Gehaltsstufen bis zur Stufe 36²⁸
- 1 Gehaltsstufe von Stufe 37²⁸ bis 52²⁸

² Bei unbefriedigender Qualifikation kann der jährliche Gehaltsaufstieg auf Antrag der vorgesetzten Stelle gebremst oder gestoppt werden.²⁹

²³ neu (verschoben von gelöschtem Art. 5 Bst. h) GR-Beschluss 12.9.2022

²⁴ ergänzt mit „direkten Vorgesetzten und nötigenfalls“ GR-Beschluss 12.9.2022

²⁵ Art. 6a gelöscht „Direkte*r Vorgesetzte*r“ GR-Beschluss 12.9.2022

²⁶ Art. 7 gelöscht „Schulhauswart*in“ GR-Beschluss 12.9.2022

²⁷ geändert „Gemeindeschreiber*in“ (statt „Personalchef*in“) GR-Beschluss 12.9.2022

²⁸ geändert GR-Beschluss 3.7.2023

²⁹ geändert GR-Beschluss 3.7.2023

3 ... 30

4 ... 30

5 ... 30

⁶ Ausserordentliche Leistungen und Innovationen können zusätzlich mit Leistungsprämien bzw. Innovationsprämien gemäss kant. Personalverordnung (Art. 85 – 94 PV) prämiert werden.³¹

IV. Mitarbeiter*innen-Gespräch (MAG)

Ziele

Art. 10

Das Instrument des Mitarbeiter*innen-Gesprächs (MAG) sieht folgende Themen vor:³²

- a) Arbeits- und Leistungsziele
- b) Verhaltensziele
- c) Erhaltensziele
- d) Fachliche Kompetenzen
- e) Identifikation
- f) Persönliche Kompetenzen
- g) Soziale Kompetenzen
- h) Umgang mit Ressourcen
- i) Umgang mit Kunden und Partnern

zusätzlich für Personen mit Führungsfunktion

- j) Führungskompetenzen

Zuständigkeiten

Art. 11

¹ In Ergänzung zu Art. 13 und Art. 14 Personalverordnung gelten folgende Zuständigkeiten bei der Durchführung der MAG³²:

*Mitarbeiter*in*³²:

Gemeindeschreiber*in

Abteilungsleiter*in

...³³

*Gesprächsführer*innen*³²:

Gemeindepräsident*in und
Vizegemeindepräsident*in

Gemeindepräsident*in und
Ressortvorsteher*in

...^{34 +33}

³⁰ aufgehoben GR-Beschluss 3.7.2023

³¹ ergänzt GR-Beschluss 3.7.2023

³² geändert GR-Beschluss 3.7.2023

³³ gelöscht GR-Beschluss 7.12.2020

³⁴ angepasst GR-Beschluss 30.8.2010

Fachbereichsleiter*in³⁵ mit
Personalkompetenz³⁶

...³⁷

...³⁹⁺³⁷

Übriges Personal

Abteilungsleiter und
Ressortvorsteher*in¹⁵

....³⁸⁺³⁷

...⁴⁰⁺³⁷

Direkte*r Vorgesetzte*r
gemäss Organigramm

² Bei zwei bewertenden Personen besprechen diese die Bewertung vor dem Gespräch. Der Gesprächsablauf erfolgt gemäss Art. 13 Abs. 2 Personalverordnung.

V. Privatrechtliche Anstellungen

Art. 12

*Hilfspersonal*⁴¹

¹ Privatrechtlich werden Mitarbeitende angestellt, die

- a) im Stundenlohn tätig sind
- b) vorübergehend für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe angestellt werden

² Die Anstellung erfolgt gemäss Art. 5 Personalverordnung.

VI. Besondere Bestimmungen

Unfallversicherung

Art. 13

Neben der gesetzlichen Unfallversicherung (UVG) bestehen keine weiteren Unfallzusatzversicherungen. Über das UVG hinausgehende Deckung ist vom Personal selber vorzunehmen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 14

Diese Ausführungsbestimmungen treten per 1. Juli 2005 in Kraft und ersetzen alle ihnen widersprechende Bestimmungen älteren Datums.

³⁵ geändert GR-Beschluss 13.12.2021

³⁶ eingefügt GR-Beschluss 7.12.2020

³⁷ gelöscht GR-Beschluss 7.12.2020

³⁸ ergänzt GR-Beschluss 30.8.2010

³⁹ geändert GR-Beschluss 19.11.2012

⁴⁰ eingefügt GR-Beschluss 30.8.2010

⁴¹ gelöscht „Ständiges“ GR-Beschluss 12.9.2022

Genehmigung

Der Gemeinderat hat am 20. Juni 2005 die vorstehenden Ausführungsbestimmungen genehmigt.

Bolligen, 20. Juni 2005

GEMEINDERAT BOLLIGEN

sig.
Margret Kiener Nellen
Gemeindepräsidentin

sig.
Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Der Gemeinderat hat folgende Änderungen beschlossen:

<i>Betrifft</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Art. 6 Abs. 1 neuer Bst. l (Zwischengespräche), neuer Art. 6a (Direkte*r Vorgesetzte*r), Art. 11 Abs. 1 (MAG-Zuständigkeit Bauverwalter*in) und weitere verschiedene redaktionelle Anpassungen / Anpassungen an die Personalentwicklungsverordnung vom 12.12.2005 und an die am 30.8.2010 revidierte Personalverordnung</i>	30.8.2010	1.8.2010
<i>Art. 6 Abs. 1 Bst. e Auslagerung der offenen Kinder- und Jugendarbeit an die Gemeinde Ittigen</i>	20.9.2010	1.1.2011
<i>Art. 5 Bst. i und Art. 6 Abs. 1 Bst. f Anpassungen infolge Einführung der Jahresarbeitszeit (JAZ)</i>	17.9.2012	1.1.2013
<i>Art. 11 Abs. 1 Änderung von „Sachbearbeiterin öffentliche Sicherheit“ zur neu geschaffenen Funktion „Leiter*in öffentliche Sicherheit“</i>	19.11.2012	1.1.2013
<i>Art. 3 Abs. 1 Bst. c, Art. 4 Abs. 1 neuer Bst. g, Art. 6 Abs. 1 neuer Bst. m und Art. 6a neuer Bst. c Änderung bzw. Ergänzung der Zuständigkeiten betreffend Disziplinar massnahmen</i>	4.2.2013	4.2.2013
<i>Art. 5 Bst. c, Art. 6 und Art. 11 Abs. 1 Anpassungen infolge Reorganisation Leitungen Fachbereiche Hochbau, Tiefbau und öffentliche Sicherheit (Einführung Personalkompetenz für Stv. Abteilungsleiter*innen)</i>	7.12.2020	1.1.2021
<i>Art. 5 Bst. c, Art. 6 Abs. 1 + 3, Art. 11 Abs. 1 Anpassungen infolge Einführung einer neuen Führungsebene II (Fachbereichsleitung mit Personalkompetenz ohne Stellvertretungsfunktion für Abteilungsleitende, resp. ohne Ressort)</i>	13.12.2021	1.1.2022
<i>Alle Artikel, ausgenommen Art. 1, Art. 9 – 11 sowie Art. 13 + 14 Einführung HR-Dienst und Anpassung Zuständigkeiten an aktuelle Praxis</i>	12.9.2022	1.9.2022
<i>Art. 1 IV., Art. 3 Abs. Bst. d, Art. 9, Art. 10, Art. 11 Abs. 1 Einführung neue Mitarbeiter*innen-Gespräche kombiniert mit neuem Gehaltssystem</i>	3.7.2023	1.1.2024

Bolligen, 3. Juli 2023

Gemeinderat Bolligen

sig.
René Bergmann
Gemeindepräsident

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Dieses Dokument kann bei der

**Gemeindeverwaltung Bolligen
Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen**

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

heruntergeladen werden.